[versandt als E-Mail-Text]

Sehr geehrter Herr xxx/sehr geehrte Frau xxx,

als im Lobbyregister eingetragene maßgebliche Interessensvertretung der deutschen Factoring-Branche decken unsere 45 Mitglieder mit einem Umsatz von mehr als 384,4 Mrd. Euro (2023) einen Marktanteil von über 98 Prozent des Umsatzvolumens der in Deutschland verbandlich organisierten Factoring-Unternehmen ab. Das entspricht 9,3 % des deutschen Bruttoinlandsproduktes und unterstreicht die Bedeutung des Finanzierungsinstruments Factoring in Deutschland. Der weitaus größte Teil des v.g. Umsatzvolumens aus unserer Mitgliedschaft wird dabei über (Kredit- oder Finanzdienstleistungs-)Institute abgewickelt, die entweder unmittelbar oder aber mittelbar (auf Gruppenebene) den Eigenkapitalanforderungen der VO (EU) Nr. 575/2013 (CRR) unterliegen.

Dabei stellt Factoring auch eine wichtige Form der Betriebsmittelfinanzierung dar, insbesondere für KMUs. Regelmäßig wird das Factoring so gestaltet, dass eine Insolvenz des Factoringkunden (= Forderungsverkäufer) zu keinem Ausfall beim Factor führt, was diese Finanzierungsform besonders wichtig für bonitätsschwache Unternehmen macht. Wenn Banken bei verschlechterten wirtschaftlichen Verhältnissen ihr Kreditangebot für unbesicherte Kreditlinien verknappen, steht Factoring als eine auf abgetretenen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen abstellende Finanzierungsalternative zur Verfügung.

Im März 2024 hat die EBA ein Konsultationspapier zum Entwurf der Technischen Regulierungsstandards zur Zuordnung von außerbilanziellen Posten und UCC-Betrachtungen gemäß Artikel 111 Absatz 8 der CRR (im Folgenden RTS-Entwurf) veröffentlicht.

Die darin gemachten Auslegungen im Zusammenhang mit Factoring führen zu einem drastischen, sachlich nicht gerechtfertigten und unangemessenen Anstieg der Eigenkapitalunterlegung für das Factoring. Damit verbunden ist die substantielle Gefahr, dass Factoring in der jetzigen Form derart eigenkapitalintensiv wird, dass das Geschäftsmodell gänzlich in Frage gestellt werden könnte, mit gravierenden Auswirkungen für bedeutende Teile der Wirtschaft, insbesondere des Mittelstandes.

Die Angelegenheit ist von besonderer Dringlichkeit, da für den Fall, dass die EBA an ihren Grundaussagen festhalten sollte, die neuen Eigenkapitalanforderungen in weiten Teilen ab dem 01.01.2025 einzuhalten sind.

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie auf die mit dem RTS-Entwurf für die Factoringbranche einhergehende Brisanz hinweisen und zugleich auffordern, die Ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu nutzen, diese für das Factoring in Deutschland schädliche CRR Auslegung der EBA abzuwenden. Gerne stehen wir Ihnen für ein Gespräch zur weiteren Erörterung zur Verfügung.

Zum weiteren **Hintergrund**:

In dem RTS Entwurf gelangt die EBA zu der nicht nachvollziehbaren Auffassung, dass auf nicht in Anspruch genommene Ankaufszusagen im Rahmen von Factoringverträgen grundsätzlich ein sog. Kreditkonversionsfaktor (CCF) von 40 % anzuwenden ist (sog. Bucket 3 des Annex I der CRR III). Dies gelte nur dann nicht, wenn im Einzelfall die Voraussetzungen für eine Klassifizierung der Ankaufszusagen i.S.d. Bucket 5 vorliegen und damit ein CCF von 10% zur Anwendung kommt.

Der CCF zielt darauf ab, dass sich noch nicht materialisierte Risikopositionen in Zukunft in echte Risikopositionen (= Ausfallrisiko) umwandeln können. Kreditinstitute sollen aus Gründen der Risikovorsorge solche potentiellen Risikopositionen ebenfalls mit Eigenkapital unterlegen,

zumindest mit einem gewissen Prozentsatz, der die Umwandlungswahrscheinlichkeit wiederspiegelt.

Hat beispielsweise ein Factor seinem Kunden (=Forderungsverkäufer) zugesagt, dass er Forderungen gegenüber einem Debitor in Höhe von 10 Mio. EUR ankauft, der Kunde aber gegenüber dem Debitor nur 4 Mio. EUR Forderungen generiert und an den Factor veräußert, müsste der Factor den nicht in Anspruch genommenen Teil in Höhe von 6 Mio, EUR nunmehr mit 40 % der vorgegebenen Eigenmittelquote unterlegen.

Die Tatsache, dass der Factoringkunde in aller Regel verpflichtet ist, sämtliche Forderungen dem Factor zum Kauf anzubieten, verdeutlicht die Untauglichkeit des CCF im Zusammenhang mit nicht in Anspruch genommenen Ankaufszusagen. Im vorgenannten Beispielsfall würde ein CCF von 40 % bedeuten, dass von einer Umsatzsteigerung (!) von 40 % auszugehen ist. Das dieses Ergebnis schlicht nicht haltbar ist, ist offensichtlich.

Da die CRR keine ausdrückliche Übergangsvorschrift für Positionen vorsieht, auf die ein CCF von 40 % anzuwenden sind, würde die Auffassung der EBA zu einer unerwarteten, massiven Steigerung der Eigenkapitalanforderungen führen und das Geschäftsmodell von Factoring in Frage stellen. Mehrjährige Übergangsregelungen analog zu denjenigen, die für bedingungslos kündbare Zusagen („unconditionally cancellable commitments“) in Art. 495d Nr. 1 CRR III statuiert sind, sind nicht vorgesehen.

Nachfolgend **unsere wichtigsten Punkte**, die wir der EBA gegenüber im Rahmen der v.g. Konsultation vorgebracht haben (vgl. unsere Stellungnahme an die EBA in der **Anlage**):

- Systematisch handelt es sich bei **Limiten im Factoring** (für einzelne Debitoren oder für maximale Ankaufslimits gegenüber dem Factoringkunden) **nicht um Zusagen („commitments“) im Sinne von Art. 5 Abs. 10 der Verordnung** (EU) Nr. 575/2013 in der Fassung nach dem sog. Bankenpaket zur Umsetzung von Basel III in der EU (CRR III).
- Darüber hinaus sind **grds. alle Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 10 lit. a-e CRR III erfüllt** - ein weiterer Grund dafür, dass Factoringlimits nicht als Zusagen zu betrachten sind.
- Selbst wenn Factoring-Limite als Zusagen anzusehen wären, ist eine **Zuordnung zum sog. „bucket 3“ (statt „bucket 5“) im Rahmen der Ermittlung des Kreditkonversionsfaktors (CCF) unangebracht, unangemessen und unverhältnismäßig**, auch wegen der negativen wirtschaftlichen Auswirkungen, die dies auf die Finanzierungsmöglichkeiten durch Factoring, insbesondere für KMU, haben könnte.
- Sollten (trotz unserer gegenteiligen Auffassung) Limite im Factoring dem v.g. „bucket 3“ zugeordnet werden, sind **Übergangsregelungen** erforderlich, analog zu denjenigen, die für bedingungslos kündbare Zusagen („unconditionally cancellable commitments“) in Art. 495d Nr. 1 CRR III vorgesehen sind.

Für Rückfragen oder einen persönlichen Austausch zu dieser Stellungnahme bzw. zum deutschen Factoringmarkt stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Weitere Ausfertigungen dieses Schreibens gehen an das [*individualisiert eingefügt:* Bundesministerium für Finanzen, das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, die Bundesanstalt für Finanzaufsicht (Abteilung BA 1) und die für Factoring zuständigen Kompetenzzentren in drei Hauptverwaltungen der Deutschen Bundesbank].

Mit freundlichen Grüßen….